

HIER BEGINNT DIE

SCHUTZZONE BAHNHOF FELIXDORF



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIENER NEUSTADT
Fachgebiet Polizei
2700 Wiener Neustadt, Ungargasse 33



WBS3-S-253/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
2

E-Mail: polizei.bhwb@noel.gv.at
Online-Terminvereinbarung: www.noel.gv.at/bhwb
Telefon: 02742/9005-419 - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug: 02742/9005-Durchwahl 41449 Datum 07. Jänner 2026
Bearbeitung: Johann Reinhalter

Betrifft
Felixdorf Bahnhof - Schutzzone gemäß § 36a SPG

SCHUTZZONEN VERORDNUNG BAHNHOF FELIXDORF

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt erklärt gemäß § 36a Abs. 1 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr 566/1991, idGF eine bestimmte Örtlichkeit, an der überwiegend minderjährige Menschen in besonderem Ausmaß von auch nicht unmittelbar gegen sie gerichteten strafbaren Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz oder gerichtlich strafbaren Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz bedroht sind, zur Schutzzone.

§ 1 Örtlicher Umfang

Zur Schutzzone erklärt werden:

- Das Gebäude des Bahnhofes Felixdorf und alle Bahnsteige.
- Der Bahnhofplatz und die Mühlstraße samt beidseitigen Gehsteigen. Im Norden begrenzt mit dem Ende des Bahnsteiges sowie im Süden begrenzt durch die Felixdorfer Straße.
- Die Park & Ride Anlage nördlich, samt der daran verlaufenden Mühlstraße mit beidseitigen Gehsteigen.
- Die Park & Ride Anlage östlich bis zur Gutensteiner Straße sowie dem dortigen Fahrradabstellplatz samt angrenzende Gehwege.
- Der Parkplatz südlich des Bahnhofes samt der Straße Bahnhofplatz und den beidseitigen Gehsteigen
- Der Parkplatz südwestlich, inklusive der daran verlaufenden Bahnstraße und Bahnhofplatz samt beidseitigen Gehsteigen

Die Schutzzone ist aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich und bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Zeitlicher Umfang

Die Schutzzone gilt bis zu ihrer Aufhebung täglich von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

§ 3 Rechtswirkung

Im Bereich der Schutzzone sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß § 36a Abs. 3 SPG ermächtigt, einen Menschen, von dem aufgrund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen vorangegangener gefährlicher Angriffe, anzunehmen ist, dass er im Anwendungsbereich dieser Verordnung nach § 36a Abs. 1 SPG strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz oder gerichtlich strafbare Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz begehen werden, das Betreten der Schutzzone zu verbieten und ihn gegebenenfalls wegzuweisen.

Wer trotz eines Betretungsverboteseine Schutzzone nach § 36a betritt, begeht gemäß § 84 Abs. 1 Z 4 SPG eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu € 1.000,00, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu € 4.600,00, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

§ 4 In- und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem 15.01.2026 in Kraft. Sie tritt jedenfalls sechs Monate nach ihrem Wirksamwerden außer Kraft, wenn nicht ihre Aufhebung bereits zu einem früheren Zeitpunkt seitens der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt verfügt wird.

Der Bezirkshauptmann
Mag. Sauer



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur